

Städt. Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium

REMSCHIED

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Thomas G E I K E

geboren am **27.04.1979** in **Wuppertal**

wohnhaft in **Remscheid,**
evangelischen Bekenntnisses,

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung).

Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe – APO-GOST – vom 28. März 1979 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 223/BASS 13-32 Nr. 3.1).

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für Thomas Geike

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)

Fach ²⁾	Bewertung ¹⁾			
	12/I	12/II	13/I	13/II
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	07	06	--	--
Englisch (Leistungsfach)	11	11	09	10
Literatur	09	09	--	--
---	--	--	--	--
---	--	--	--	--
---	--	--	--	--
---	--	--	--	--
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte	06	06	07	06
Erdkunde	10	(09)	--	--
Sozialwissenschaften	--	--	07	09
---	--	--	--	--
---	--	--	--	--
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	12	14	11	14
Physik	(07)	12	11	11
Chemie (Leistungsfach)	12	09	07	09
---	--	--	--	--
---	--	--	--	--
---	--	--	--	--
Religionslehre	07	05	--	--
---	--	--	--	--
Sport	12	12	13	15

1) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

2) Leistungsfächer werden mit dem Klammerzusatz (Leistungsfach) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für _____ Thomas Geike _____

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. Leistungsfach Englisch	05	10
2. Leistungsfach Chemie	05	06
3. Geschichte	02	03
4. Sport		15

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung: mindestens 110, höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und der Ausgleichsregelung: mindestens 70, höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung¹⁾ und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlußhalbjahr (13/II) in einfacher Wertung: mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 280, höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote: 2)

1) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2 : 1 gewichtet
2) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für Thomas Geike

IV. Fremdsprachen

In der ersten Fremdsprache Latein

und in der zweiten Fremdsprache Englisch

ist Unterricht in dem für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden¹⁾.

Dieses Zeugnis schließt das Latinum/~~Griechum~~ (Nachweis von Lateinkenntnissen ~~oder von Griechisch-~~
~~kenntnissen~~ gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) / ~~das Hebraicum~~
ein²⁾.

V. Bemerkungen

---	---
---	---
---	---
---	---

VI. ~~Frau~~/Herr Thomas Geike

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Remscheid, 02. Juni 1999

Ort, Datum



Köhler

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

Köhler, OstD

Köhler

Schulleiter/in

Köhler, OstD

Vertreter/in des Schulträgers

Blumberg

Beratungslehrer/in

Blumberg, OstR

1) Zugrunde liegen:

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 i. d. F. vom 14. Oktober 1971.
Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung).

2) Nichtzutreffendes streichen.